Nr. 8

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1943

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Juli 1943

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:
131) Fälligkeit der Grundsteuer
132) Berichtigung von Einheitswertfeststellungen
133) Kriegergräber
134) Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene
135) Energieeinsparung
136) Fernsprechdienst nach Luftangriffen
137) Dienstliche Einschreibbriefsendungen

II. Mitteilungen:
138) Buchbesprechung
139) Deutscher Bund enthaltsamer Pfarrer
140) Organistenprüfung
141) Felderbsenpreis
142) bis 148) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien: 149) bis 167)

I. Bekanntmachungen

131) G.-Nr. /537/ III 1 m a

Fälligkeit der Grundsteuer

Durch die Verordnung der Herren Reichsminister der Finanzen und des Innern über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. April 1943 — RGBl. I Seite 267 — ist angeordnet, daß die Grundsteuer, sofern ihr Jahresbetrag 20 RM nicht übersteigt, mit ihrem Jahresbetrag am 15. November und, sofern ihr Jahresbetrag 40 RM nicht übersteigt, je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November fällig wird. Im übrigen verbleibt es bei der Fälligkeit der Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar.

Schwerin, den 31. Mai 1943

Der Oberkirchenrat
I. A.: Niendorf

132) G.-Nr. /864/ III 1 p

Berichtigung von Einheitswertfeststellungen

Die für die Berichtigung von Einheitswertfeststellungen in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Dezember 1942 — Kirchliches Amtsblatt 1943 Nr. 2 Seite 3 — mitgeteilten Mindestwerte sind mit sofortiger Wirkung für alle Neuveranlagungen und mit Wirkung für alle noch nicht durchgeführten Wertfortschreibungen durch die Verordnung vom 4. April 1943 (RGBl. I Seite 177) heraufgesetzt worden. Danach können Einheitswertfeststellungen bei Grundbesitz durch Wertfortschreibung geändert werden, wenn die Abweichung des Wertes mehr als ein Fünftel, mindestens aber 500 RM oder mehr als 200 000 RM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes beträgt.

Schwerin, den 10. Juni 1943

Der Oberkirchenrat
I. A.: Niendorf

133) G.-Nr. /59/ II 32 t

Kriegergräber

Nachstehend wird ein Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 27. April 1943 — VI c 3071/43 — 6166 —, betreffend Kriegergräber und Ehrenfelder für Kriegsgefallene, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 18. Juni 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Nedden

Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene

RdErl. d. RMdI. v. 27. 4. 1943
— VI c 3071/43 — 6166 —

1. Der Führer hat durch Erlaß vom 16. März 1941 zur Bearbeitung der mit der Anlage von Kriegerfriedhöfen zusammenhängenden künstlerischen Fragen einen „Generalbaurat für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe" bestellt und mit diesem Amt den Architekten Professor Dr. Wilhelm Kreis betraut. Die Dienststelle des Generalbaurats befindet sich in Berlin-Grunewald, Lassenstr. 32/34.
2. Abgesehen von den Kriegerfriedhöfen, die das OKW. in den Kampfgebieten errichtet, umfaßt die Zuständigkeit des Generalbau-

rats im Rahmen des ihm vom Führer erteilten Auftrags auch die insbesondere von Gemeinden (GV.) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland geplanten Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder (Begräbnisstätten für die Beisetzung der in Ziff. 1 des RdErl. vom 14. 7. 1942, MBliV. S. 1513 erwähnten Personenkreise — Wehrmachtangehörige und insoweit ihnen gleichstehende Personen —, der durch Feindeinwirkung ums Leben gekommenen Angehörigen der Zivilbevölkerung sowie der Todesopfer des deutschen Volkstumskampfes, soweit dabei ein Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Kriege besteht). Einem vordringlichen Bedürfnis, das sich aus den Erfahrungen in Verfolg des Weltkrieges 1914/18 ergibt, entspricht die weitere Erstreckung seiner Zuständigkeit auf die auf einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Platz zu errichtenden Ehrenmale und Gedenkstätten zur Erinnerung an den gegenwärtigen Krieg, wobei es auf den Zusammenhang mit einer Kriegergräberanlage nicht ankommt.

3. Der Generalbaurat beabsichtigt, im Sinne einer zweckmäßigen Dezentralisierung, für kleinere Vorhaben die ihm zustehende entscheidende künstlerische Mitwirkung durch örtliche Fachkräfte ausüben zu lassen, die er als „Gebietsbeauftragte" bestellen wird. Deren Namen und räumliche Wirkungskreise werden seinerzeit noch bekanntgegeben werden.

4. Künftig sind Entwürfe für die Neuanlage von Kriegerfriedhöfen und Ehrenfeldern, deren Fassungsvermögen voraussichtlich 200 Grabstellen überschreiten wird, sowie für Ehrenmale und Gedenkstätten, deren Baukosten die Summe von 100 000 RM übersteigen oder deren wesentliche Gestaltung in der Verwendung von figürlicher Plastik bzw. monumentalem bildhauerischen oder anderem künstlerischen Schmuck beabsichtigt ist, unmittelbar dem Generalbaurat zur entscheidenden Begutachtung einzureichen; Entwürfe für alle sonstigen Anlagen sind dem örtlich zuständigen Gebietsbeauftragten vorzulegen. Der Generalbaurat bzw. die Gebietsbeauftragten sind bereit, auf Wunsch geeignete Gartengestalter oder Architekten für die Planung der in Betracht kommenden Projekte namhaft zu machen.

134) G.-Nr. / 271 / II 32 f

Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene

Der Oberkirchenrat gibt die nachfolgende Mitteilung des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Mai 1943 zur Nachachtung bekannt.

Schwerin, den 19. Juni 1943

Der Oberkirchenrat
I. A.: Schulz

„Die Anfragen, die das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene in Sachen „Rußland - Vermißte" von Kirchenbehörden und einzelnen Pfarrämtern erhält, häufen sich in letzter Zeit außerordentlich. Es empfiehlt sich, daß die obersten Behörden und Pfarrämter die Anfragen selbst beantworten und dabei folgenden Text wählen, in dem alle wesentlichen Auskünfte zusammengefaßt sind, die nach gewissenhafter Prüfung zu diesem Problem erteilt werden können.

„Wie wir von dem Evangelischen Hilfswerk bei dem Kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche hören, hat dieses ebenso wenig wie das Deutsche Rote Kreuz eine Möglichkeit, Nachforschungen nach in Rußland vermißten Angehörigen durchzuführen. Jeder Versuch dieser Art wird dadurch unmöglich gemacht, daß die Sowjetregierung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf als neutrale Vermittlungs- und Auskunftstelle nicht anerkannt und sich infolgedessen — im Unterschied zu den anderen Feindmächten — weigert, die Namen der in ihrer Hand befindlichen Angehörigen der deutschen Wehrmacht dorthin laufend zu melden. Damit fällt grundsätzlich jede Möglichkeit einer Rückfrage oder einer Erkundigung im Einzelfall, die bei Kriegsgefangenen nur durch eine **neutrale** Auskunftstelle bewerkstelligt werden kann, fort.

Es ist wiederholt und mit allem Nachdruck versucht worden, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden über die kirchlichen Hilfswerke für Kriegsgefangene in neutralen Ländern (z. B. Schweden) Erhebungen über die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Rußland durchzuführen. Auch diese Versuche sind bisher völlig ergebnislos verlaufen. Jedenfalls hat sich eine Nachforschung über die genannten Stellen als unmöglich und undurchführbar erwiesen.

Die Hoffnung, daß sich im weiteren Verlauf des Krieges doch noch eine Möglichkeit bietet, um genaue Ermittlungen über das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland anzustellen, darf nicht aufgegeben werden. Um für alle Eventualitäten hinreichend vorbereitet zu sein, erfaßt das Deutsche Rote Kreuz in einer „Vermißten - Kartei" die Personalien der als vermißt gemeldeten deutschen Soldaten. Die Angehörigen dürfen aber nicht versäumen, die dazu notwendigen Angaben an nachstehende Dienststelle einzusenden: Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Amt S, Berlin SW 61, Blücher-

platz 2. Die Namen der Vermißten werden dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf gemeldet, das jedoch bis auf weiteres nicht in der Lage ist, Anfragen nach Moskau zu richten und von dort Auskünfte zu erhalten. – Die amtliche Vermißten-Kartei der **Wehrmacht** wird bei der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, geführt. Wer sich Gewißheit darüber verschafft hat, daß die Vermißtenanzeige bei den **beiden** genannten Dienststellen erstattet ist, hat alles getan, was zur Nachforschung nach Rußland-Vermißten im Augenblick von privater Seite aus unternommen werden kann.

Bei der Nachforschung nach **Stalingrad-Vermißten** ist zu beachten, daß die **abschließenden** Ermittlungen von den sogenannten **„Arbeitsstäben Stalingrad"**, die bei den in Frage kommenden Wehrkreis-Kommandos gebildet sind, getroffen werden. Soweit der Sitz des zuständigen „Arbeitsstabes Stalingrad" nicht bereits bekannt ist, kann er bei jedem örtlichen Wehrmeldeamt erfragt werden. Die Arbeitsstäbe unterrichten von sich aus die Angehörigen fortlaufend je nach dem Stand der Ermittlungen im Einzelfall. Unabhängig davon besteht aber auch die Möglichkeit einer direkten schriftlichen oder mündlichen Anfrage bei den Arbeitsstäben von seiten der Angehörigen."

135) G.-Nr. / 849 / 1 I 9

Energieeinsparung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen aus dem Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. Juni 1943 — V Wi 266 IV/43—5006 —, betreffend Energieeinsparung bei den Behörden und Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung, zur entsprechenden Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„1. Der Stromverbrauch ist um mindestens 30 vom Hundert gegenüber dem Verbrauch in der entsprechenden Ableseperiode in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. September 1942 herabzusetzen.

2. Zur Herabsetzung des Stromverbrauchs in den Büro- und Betriebsräumen usw. sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Die Deckenbeleuchtung ist durch Ausschraubung von Glühlampen ganz auszuschalten oder auf wenig Lampen, gegebenenfalls mit geringerer Brennstärke, zu beschränken, so daß in der Regel 5 Watt je Quadratmeter Grundfläche insgesamt nicht überschritten werden, wobei alle vorhandenen Lampen des Raumes (einschließlich der an Steckdosen angeschlossenen Lampen) mitzuzählen sind. Überzählige Glühlampen sind zu entfernen oder abzuklemmen.

b) Die Flurbeleuchtung, Spät- und Nachtbeleuchtung sind, nötigenfalls unter Verwendung von Leuchtfarben zur Kenntlichmachung von Hindernissen und von Leuchtpapptäfelchen zum Auffinden der Lichtschalter, auf das notwendigste Maß zu beschränken.

c) Die Verwendung von elektrischen Zusatzheizgeräten und Zimmerkochgeräten in Büroräumen ist zu verbieten.

d) Die Rundfunkanlagen in Büroräumen sind außerhalb der normalen Zeiten der Nachrichtenübermittlung und besonders angekündigter Großkundgebung stillzusetzen.

e) Der Gebrauch von Staubsaugern ist weitgehend zu beschränken.

f) Beim Verlassen des Zimmers sind stets die Lampen auszuschalten."

Schwerin, den 29. Juni 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Nedden

136) G.-Nr. / 79 / 1 IV 28

Fernsprechdienst nach Luftangriffen

Nachstehend wird der Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 11. Juni 1943 — I Ra 4514/43—220 —, betreffend den Fernsprechdienst nach Luftangriffen, im Teilabdruck zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 29. Juni 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Nedden

„1. Wie mir der RPM. mitteilt, hat nach den letzten Luftangriffen die Inanspruchnahme des Fernsprechers einen derartigen Umfang angenommen, daß nahezu jede Sprechmöglichkeit unterbunden wurde, weil die Verbindungswege für den Fernsprechverkehr restlos verstopft waren. Es ist unbedingt erforderlich, daß gerade während und nach einem Luftangriff der Fernsprecher uneingeschränkt der Wehrmacht, dem Luftschutz und den Dienststellen für die Schadenbekämpfung, die Unterbringung und Versorgung der betroffenen Bevölkerung usw., also wichtigsten Belange der Allgemeinheit, zur Verfügung steht. Von einer allgemeinen Sperre des Fernsprechvermittlungsdienstes will der RPM. vorerst absehen, um auch für anderweitige dringendste Fälle Sprechmöglichkeiten offenzuhalten. Es muß jedoch unbedingt erreicht werden, daß während eines Alarms und angemessener Zeit nach der Entwarnung (unter Umständen einiger Tage) jeder private Anruf unterbleibt.

2. Ich ersuche deshalb, während eines Luftangriffs und einige Zeit danach Dienstgespräche nur in dem unbedingt notwendigen Umfange und in kürzester Fassung zu führen. Gleichzeitig sind die Gefolgschaftsmitglieder darauf hinzuweisen, private Gespräche am Fernsprecher während eines Alarms und danach unbedingt zu unterlassen."

137) G.-Nr. /850/ I 9

Dienstliche Einschreibbriefsendungen

Nachstehend wird der Runderlaß des Herrn Reichspostministers vom 6. Mai 1943 — I 2125/1 —, betreffend dienstliche Einschreibbriefsendungen, im Teilabdruck zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 29. Juni 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Nedden

„1. Die Zahl der bei der Deutschen Reichspost eingelieferten Einschreibbriefsendungen hat sich in letzter Zeit überaus stark vermehrt, so daß die hierfür aufzuwendende Arbeitsleistung der Postämter und Bahnposten übermäßig gestiegen und die Sonderbehandlung der Einschreibbriefsendungen stark gefährdet ist. Bei der Beobachtung dieses Verkehrs hat sich ergeben, daß bei den Postdienststellen vielfach unwichtige Schreiben anderer Behörden als Einschreibbriefe eingehen und daß Drucksachen, Formblätter usw. unter „Einschreiben" versandt werden, ohne daß der Wert des Inhalts dies rechtfertigt.

2. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte äußerst schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich daher alle Stellen des dortigen Dienstbereichs anzuweisen, die Versendung von Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter ‚Einschreiben' zu senden."

II. Mitteilungen

138) G.-Nr. /22/ II 37 g 2

Buchbesprechung

Hermann Tögel: **„Völkische Prägungen des Christentums. Von Origanes zu Kagawa."** Leipzig 1933. Jul. Klinkhardt, 260 S., 5,80 RM.

Derselbe: **„Germanenglaube. Drei Jahrtausende germanisches Gottgefühl."** 2. Auflage. Leipzig 1935. Im gleichen Verlage. 236 Seiten. 6,80 RM.

Wohl gibt es in allen Rassen, Völkern und Zeiten sich gleich bleibende Grundlinien christlicher Frömmigkeit, aber nicht das Christentum. Von jeher ist Christenglaube — und gerade echter und lebendiger — rassisch-völkisch geprägt gewesen. Das beweisen die von Tögel mit gründlicher Kenntnis und guter Einführung gezeichneten Lebensbilder von 15 großen nicht deutschen Christenmenschen eindeutig, und „das letzte praktische Ergebnis dieses Buches lautet: Wir brauchen für das deutsche Volk ein deutsch geprägtes Christentum" (S. X). In der Tat ist dies wohl der sicherste Weg, Schüler (auch Erwachsene!) zur Erkenntnis deutschen Christentums, wie es schon ist und noch werden soll, zu führen. Hoffentlich haben wir im Religionsunterricht bald wieder soviel Zeit, diesen Weg zu gehen! Dann wird sich auch die Richtigkeit dieser Grundsätze erweisen: „Nur in frommen Persönlichkeiten kann das Christentum wirklich geschaut werden." „Ohne die Gipfelung des Unterrichtes in Persönlichkeiten bleibt der kirchengeschichtliche Unterricht für die Schüler eine langweilige Sache." (S. VIII/).

Einen wesentlichen Beitrag für die Aufgabe, „unser Christentum mit deutsch-religiösem Fühlen zu sättigen" (S. VI), liefert Tögel mit seinem zweiten Buche: aus der wirren Fülle germanisch-deutschen Glaubens waren Grundgefühle eliminiert, die in die herkömmliche biblische Frömmigkeit zur Vertiefung oder Ergänzung einzubauen sind. Wohlgemerkt also: um Wiederbelebung nicht altdeutscher Glaubens**anschauungen**, sondern urdeutschen Glaubens**gefühle** geht es. Die größte Bereicherung liegt auf dem weiten Felde der Naturfrömmigkeit und in der religiösen Erfassung von Volk und Volkstum. Ferner zeigt Tögel, wie man von Bildern und Versen, von Namen (z. B. der Wochentage!) und Kinderspielen her seine Schüler zu jenen Grundgefühlen zurückführen kann. Er stellt aber auch Grenzen und Versager des Germanenglaubens heraus und damit den inneren Grund der Christentumsannahme wie die innere Notwendigkeit unseres heutigen Christseins. Sinnbild wahrer deutsch-christlicher Frömmigkeit ist Tögel das Weihnachtsfest, in dem das Deutsche verchristlicht und das Christliche verdeutscht ist.

Schwerin, den 2. Juni 1943

139) G.-Nr. /26/ 1 VI 34 ee

Deutscher Bund enthaltsamer Pfarrer

Der „Deutsche Bund enthaltsamer Pfarrer" feiert in diesem Jahr sein 40jähriges Bestehen. Der Oberkirchenrat teilt aus einem Schreiben des Bundes die folgenden Abschnitte den Herren Geistlichen zur Kenntnisnahme mit:

Schwerin, den 5. Juli 1943

Der Oberkirchenrat
I. A.: Schulz

„Der ‚Deutsche Bund enthaltsamer Pfarrer' vereinigt derzeit in sich 700 deutsche evangelische Pfarrer, die — selbst entschlossen, durch ihr persönliches Beispiel die Möglichkeit und Tatsächlichkeit einer gänzlich alkoholfreien Lebensführung darzutun —, Wächter sein wollen in einem lebenswichtigen Kampf gegen einen hartnäckigen Feind von Lebensglück und Gesundheit, Straffheit und Sparsamkeit und sind überzeugt, damit einen Beitrag zum Aufbau eines gesunden deutschen Volkes zu leisten.

In enger Fühlung mit den Blaukreuzvereinen und allen gleichgearteten Verbänden zur Bekämpfung des Alkoholismus ist unser Bund der Schrittmacher alkoholgegnerischer Rettungsarbeit durch die evangelische deutsche Kirche gewesen und hat sich während dieser vier Jahrzehnte zu wiederholten Malen der tatkräftigen Förderung durch die evangelischen Kirchenbehörden erfreuen dürfen. Er hat seine Landesgruppen in allen deutschen evangelischen Landeskirchen."

140) G.-Nr. / 433 / VI 48 o

Organistenprüfung

Die diesjährige Organistenprüfung findet am **15. und 16. September 1943, nachmittags 3.15 (15.15) Uhr, in Schwerin, Schelfstraße 36,** statt. Meldungen und Anfragen sind zu richten an Herrn Kirchenmusikdirektor Georg Gothe, Schwerin (Meckl), Moltkestr. 87. Meldeschluß: 1. August 1943.

Schwerin, den 6. Juli 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

141) G.-Nr. / 214 / VI 38 m

Felderbsenpreis

Nach der Bekanntmachung vom 12. April 1943 in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 11/1943 beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen in Schwerin zu Ostern 1943 für 100 kg 21,50 RM.

Schwerin, den 7. Juli 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

142) G.-Nr. / 98 / Sönnichsen, Pers.-Akten

Dem Oberleutnant Nikolai Sönnichsen, Pastor zu Granzin, ist am 20. April 1943 das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 1. Juni 1943

143) G.-Nr. / 49 / Stegen, Pers.-Akten

Dem Leutnant Gotthard Stegen, Pastor zu Thürkow, ist am 18. Mai 1943 das Deutsche Kreuz in Gold verliehen worden.

Schwerin, den 2. Juni 1943

144) G.-Nr. / 31 / Rathmann, Pers.-Akten

Der Feldwebel Erich Rathmann, Pastor zu Reutershagen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 3. Juni 1943

145) G.-Nr. / 27 / Ploetz, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Werner Ploetz, Pastor zu Parchim, ist am 10. August 1942 die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" verliehen worden.

Schwerin, den 3. Juni 1943

146) G.-Nr. / 39 / Gerlach, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Theodor Gerlach, Pastor zu Warnkenhagen, ist mit Wirkung vom 1. April 1943 zum Wachtmeister befördert worden.

Schwerin, den 4. Juni 1943

147) G.-Nr. / 32 / Köpcke, Pers.-Akten

Der Wachtmeister Hans Jürgen Köpcke, Pastor zu Zahrensdorf, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1943 zum Oberwachtmeister in einer Hauptwachtmeisterstelle befördert worden.

Schwerin, den 5. Juni 1943

148) G.-Nr. / 69 / Preß, Pers.-Akten

Dem Kriegspfarrer Helmut Preß, Pastor zu Warlin, ist das Rumänische Sanitäts-Verdienst-Kreuz III. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 8. Juni 1943

III. Personalien

149) G.-Nr. / 141 / 1 Alt-Rehse, Pred.

Der Pastor Gerhard Möwius in Teterow ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juni 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Alt-Rehse beauftragt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1943

150) G.-Nr. / 391 / Bützow, Pred.

Der Pastor Bruno Höpker in Festung Dömitz ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. August 1943 mit der Verwaltung der II. Pfarrstelle an der Stiftskirche und Gemeinde Bützow beauftragt worden.

Schwerin, den 4. Juni 1943

151) G.-Nr. / 410 / Dömitz, Pred.

Der Pastor Erwin Paehl in Zapel ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. August 1943 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Festung Dömitz beauftragt worden.

Schwerin, den 7. Juni 1943

152) G.-Nr. / 148 / Neubrandenburg I, Pred.

Dem Pastor Hermann Timm ist die Pfarre St. Marien I zu Neubrandenburg zum 1. Juli 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Juni 1943

153) G.-Nr. / 455 / Neubrandenburg, St. Marien III, Pred.

Dem Pastor Max Runge ist die Pfarre zu St. Marien III zu Neubrandenburg zum 1. Juli 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Juni 1943

154) G.-Nr. / 218 / Neubrandenburg, St. Marien II, Pred.

Dem Pastor Ernst Schulze ist die Pfarre St. Marien II zu Neubrandenburg zum 1. Juli 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Juni 1943

155) G.-Nr. / 28 / Neubrandenburg, St. Marien IV, Pred.

Dem Pastor Johannes Eberhard ist die Pfarre St. Marien IV zu Neubrandenburg zum 1. Juli 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Juni 1943

156) G.-Nr. / 401 / 1 Gadebusch, Pred.

Dem Pastor Hermann Eichler ist die II. Pfarre zu Gadebusch zum 1. April 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 29. Juni 1943

157) G.-Nr. / 117 / Neu-Kaliß, Pred.

Dem Pastor Werner May ist die Pfarre zu Neu-Kaliß zum 1. Juli 1943 verliehen worden.

Schwerin, den 30. Juni 1943

158) G.-Nr. / 240 / Toitenwinkel, Pred.

Der am 29. Januar 1943 dem Propst Preß in Ludwigslust erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Toitenwinkel ist zurückgenommen worden.

Schwerin, den 21. Mai 1943

159) G.-Nr. / 646 / 1 Teterow, Pred.

Der dem Pastor Fründt in Rostock St. Jakobi erteilte Auftrag zur Verwaltung der ersten Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Teterow ist auf Antrag des Pastors Fründt mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Schwerin, den 4. Juni 1943

160) G.-Nr. / 601 / 19 VI 47 c

Der dem Pastor Hermann Heß, Bützow, unter dem 3. Juni 1942 erteilte Auftrag zur vertretungsweisen pfarramtlichen Tätigkeit in Bützow ist mit Wirkung vom 1. August 1943 zurückgenommen worden.

Schwerin, den 19. Juni 1943

161) G.-Nr. / 24 / Rieckhof, Pers.-Akten

Dem Pfarrverwalter Hans Rieckhof zu Fürstenberg ist die Berechtigung erteilt worden, für die Dauer seiner Amtstätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Amtsbezeichnung „Pastor" zu führen.

Schwerin, den 7. Juni 1943

162) G.-Nr. / 36 / Brückner, Pers.-Akten

An Stelle des heimgegangenen Kirchenrats Otto Clorius wurde der Pastor Paul Brückner beauftragt, an der Neugestaltung der mecklenburgischen Agende mitzuarbeiten. Auf Grund dieses Auftrages ist ihm in Gemäßheit des Kirchengesetzes vom 27. Juli 1935 die Amtsbezeichnung Kirchenrat verliehen worden.

Schwerin, den 19. Juni 1943

163) G.-Nr. / 51 / Köster, Pers.-Akten

Der Hilfsprediger Karl Köster in Wittenburg ist gemäß § 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1939 zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Jahrgang 1939 Seite 130 — am 19. Mai 1943 aus dem Kirchendienst unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes ausgeschieden.

Schwerin, den 29. Mai 1943

164) G.-Nr. / 83 / Fründt, Pers.-Akten

Der Pastor Joachim Fründt zu Teterow ist auf seinen Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 15. Juni 1943 entlassen worden und hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

Schwerin, den 16. Juni 1943

165) G.-Nr. / 34 / Bardey, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Karl Bardey, Schwerin, früher in Stralendorf, ist am 18. Mai 1943 im 80. Lebensjahr heimgerufen worden.

Schwerin, den 20. Mai 1943

166) G.-Nr. / 99 / Zerrahn, Pers.-Akten

Der Oberkirchenrats-Büroinspektor a. D. Wilhelm Zerrahn aus Schwerin ist am 30. Mai 1943 heimgerufen worden.

Schwerin, den 7. Juni 1943

167) G.-Nr. / 23 / Janssen, Pers.-Akten

Der Oberkirchenratsrentmeister Karl Janssen in Schwerin ist am 6. Juni 1943 heimgerufen worden.

Schwerin, den 7. Juni 1943

Druck und Verlag W. Sandmeyer, Schwerin (Meckl), Königstraße 27